

haben. Eine Verbreitung seiner Behauptungen über einen solchen Weg kann dabei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden. (Stotter, 2008)

Anders als bei der „üblen Nachrede“ und der „Verleumdung“ verhält es sich bei „Beleidigungen“. Eine Person, die einen Dritten auf wahrnehmbare Weise beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt oder mit körperlicher Misshandlung droht, muss mit Konsequenzen beruhend auf Paragraph 115 des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs rechnen. Hierbei kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat oder eine Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen drohen. Wie auch bei den Paragraphen 111 und 112 ist mit einer höheren Strafe zu rechnen, sollte die Beleidigung, der Spott et cetera öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen werden. In diesem Fall muss der Straftäter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen rechnen. Der Täter hat keine juristischen Konsequenzen zu befürchten, wenn seine Entrüstung über das Verhalten der Drittperson berechtigt beziehungsweise allgemein begreiflich ist. Hierbei ist ebenfalls die Zeitspanne ausschlaggebend, die zwischen dem Zeitpunkt des für Entrüstung sorgenden Anlasses und der Äusserung der Empörung verstrichen ist. (Stotter, 2008)

Sollte der Strafbestand von offizieller Seite her nicht weiter verfolgt werden, so kann die betroffene und durch die Unterstellung beziehungsweise Beschimpfung leidende Person zivilrechtliche Schritte einleiten. Der zweite Abschnitt des Personen- und Gesellschaftsrechtes des Fürstentum Liechtensteins widmet sich dem Schutz der Persönlichkeit und bildet die Grundlage für eine Zivilrechtsklage, sollte sich der Betroffene in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt oder bedroht sehen. Beruhend auf Artikel 39 steht es jedem, der auf unbefugte Weise in seiner Ehre, Geltung oder in anderen Persönlichkeitsgütern verletzt wurde, zu, gegen die Urheber vorzugehen. Wenn seitens des Betroffenen kein Schaden entstanden ist, so kann dieser vom Täter die Beseitigung der gegen ihn gerichteten Störungen und eine Unterlassung fernerer Störungen verlangen (PGR, Art. 39). Sollte die betroffene Person aus diesen Unterstellungen oder Beleidigungen Schaden davongetragen haben, so hat diese Anspruch auf Schadensersatz. (Gassner, 2015)